



**Artenschutzprüfung (ASP)  
Stufe I**

zum

**Umbau des Vincent von Paul Hauses**

in

**Mettmann, Schumannstraße 2-4**

erstellt im Auftrag von:

**Caritas-Seniorenzentrum St. Josef**  
**Rheinlandstraße 24**  
**42579 Heiligenhaus**

Juni 2020



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodische Vorgaben	2
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Beschreibung des Plangebiets und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren	4
5.	Ergebnisse der Datenrecherchen	4
6.	Ergebnis der Ortsbesichtigung	7
7.	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	11
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich	13
9.	Fazit	13
	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten MTB 4707/4- Lebensraumtypen Gebäude/Gärten, Parks	6
Tab. 2:	Gehölze	9
Tab. 3:	Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien, Habitatansprüche und der Ergebnisse der Begehung	11

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (TIM-online NRW)	4
Abb. 2:	Fassade	7
Abb. 3:	Ahorn und Fichte im Hof neben der Kapelle	10
Abb. 4:	Platane	11



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Vincent von Paul Haus in Mettmann, Schumannstraße 2-4 soll umgebaut und um Anbauten erweitert werden. Träger des Vorhabens ist das Caritas-Seniorenzentrum St. Josef in Heiligenhaus.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob die geplante Baumaßnahme zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz führen kann.

## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

#### 13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

#### 14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.



Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
  - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

## **2.2 Methodische Vorgaben**

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)



- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen.

Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

### **3. Beschreibung der Planung**

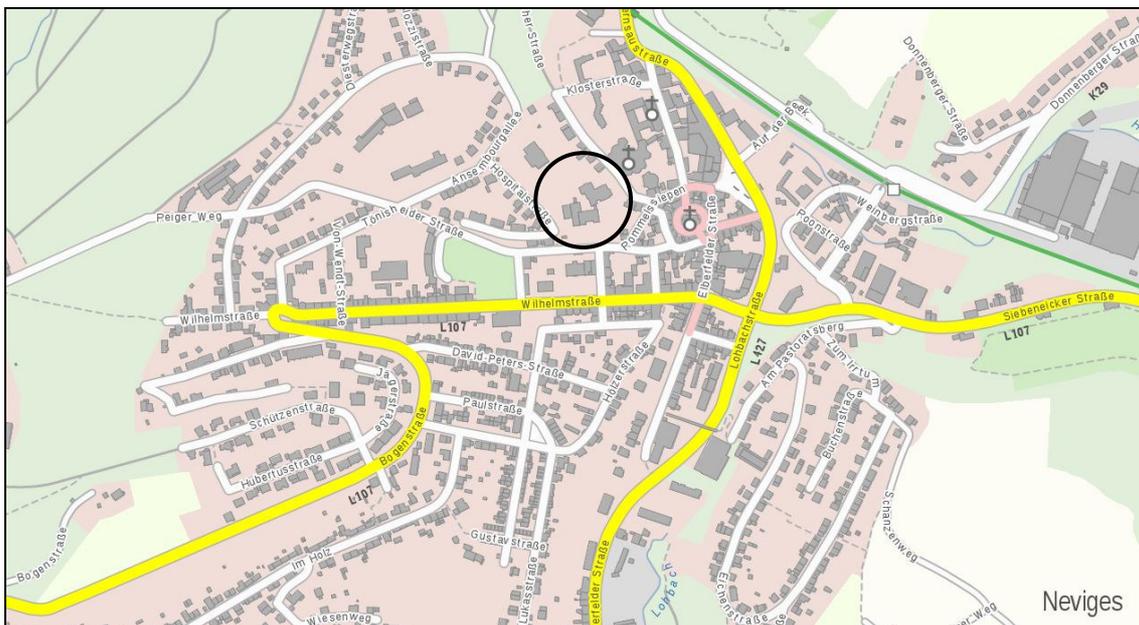
Planungsziele sind der Erhalt der stationären Pflege, Aufteilung im Wohngruppenmodell, überschaubare Strukturen, davon 15-20 Kurzzeitpflegeplätze, solitär, der Erhalt oder die Schaffung einer Kapelle, die Bausteine für eine Versorgungskette im Quartier (Restaurant / Café, Tagespflege mit 12-16 Plätzen, Wohnen mit ambulanter Pflege / Wohnen mit Service Büros, Ambulanter Pflegedienst / Sozialstation, Präventionsangebote, Beratungsbüro, erforderliche Verwaltungs-, Funktions- und Logistikräume)

Ergebnis der Konzeptuntersuchung ist, dass die Planungsziele sind im Bestand nicht umsetzbar sind, so dass eine bauliche Erweiterung erforderlich ist.

Folgende bauliche Maßnahmen sollen durchgeführt werden: Abbruch der Kapelle, 4-geschos-siger Anbau nach Süden mit Bildung eines Eingangshofs, kleiner Anbau an Nordflügel, mit aufgeständerter Überbauung im 1.-4.OG (EG bleibt frei für Anlieferung).

Das Planungsrecht wird durch eine Bebauungsplanänderung oder einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan geschaffen.

**Abb. 1: Lage des Plangebietes (TIM-online NRW)**



#### **4. Beschreibung des Plangebietes und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren**

Das Plangebiet liegt in Mettmann an der Schumannstraße 2-4. Das Umfeld der geplanten Bau-maßnahme ist durch Wohnbebauung geprägt. Die nicht bebauten Flächen des Grundstücks sind als Grünanlage/Garten mit Gehölzen anzusprechen.

Der artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktor sind somit die An- und Umbaumaßnahmen am Gebäude. Darüber hinaus sind durch die Maßnahme auch Gehölze betroffen, dies stellt einen weiteren relevanten Wirkfaktor dar.

#### **5. Ergebnisse der Datenrecherchen**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Karten-



grundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von ca. 120 km<sup>2</sup>.

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes und sind ca. 30 km<sup>2</sup> groß. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim **LINFOS** hatte folgendes Ergebnis:

Im Plangebiet des Bauvorhabens und seinem potentiell betroffenen Umfeld gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

Für das Messtischblatt (MTB) 4707 Mettmann, 4. Quadrant, in dem das Vorhaben liegt, sind folgende potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Gebäude“ und „Gärten, Parks“ im FIS/LINFOS benannt (12.05.2020):

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten MTB 4707/4- Lebensraumtypen Gebäude/Gärten, Parks**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	EZ (KON)	Gebäude	Gärten, Parks
<b>Säugetiere (1)</b>				
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	FoRu!	Na
<b>Vögel (14)</b>				
Habicht	Accipiter gentilis	G	-	Na
Sperber	Accipiter nisus	G	-	Na
Eisvogel	Alcedo atthis	G	-	(Na)
Waldohreule	Asio otus	U	-	Na
Uhu	Bubo bubo	G	(FoRu)	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	?	-	(FoRu/Na)
Kuckuck	Cuculus canorus	U-	-	(Na)
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	U	FoRu!	Na
Kleinspecht	Dryobates minor	G	-	Na
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	FoRu!	Na
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U	FoRu!	Na
Feldsperling	Passer montanus	U	FoRu	Na
Waldkauz	Strix aluco	G	FoRu!	Na
Star	Sturnus vulgaris	?	FoRu	Na
<b>Amphibien (2)</b>				
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	?	(Ru)	(Ru)
Kammolch	Triturus cristatus	G	-	(Ru)
<b>Reptilien (1)</b>				
Zauneidechse	Lacerta agilis	G	(FoRu)	(FoRu)
<b>Schmetterlinge (1)</b>				
Nachtkerzenschwärmer	Proserpina proserpina	G	-	(FoRu)

EZ Erhaltungszust. **G** = günstig **U** = ungünstig/unzureichend **S** = schlecht

FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

## 6. Ergebnis der Ortsbesichtigung

Das Vincent von Paul Haus und die umgebenden Grünflächen und Gehölze wurden bei gutem Wetter von außen untersucht.

Die Begehung am ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Brutvögel an auf, an oder in den Gebäuden oder in den Grünflächen.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Fassade wurden ebenfalls nicht beobachtet. Die Fassade weist allerdings Potentiale für Gebäude bewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus auf.

Die Verkleidungen, die Attiken und die Verschieferungen bieten zahlreiche Quartiersmöglichkeiten, wie die nachfolgenden Fotos zeigen.

**Abb. 2: Fassade**





Die Gehölze auf dem Grundstück wurden auf Niststätten von Vögeln und auf potentielle Höhlen- und Spaltenquartiere untersucht.

**Tab. 2: Gehölze**

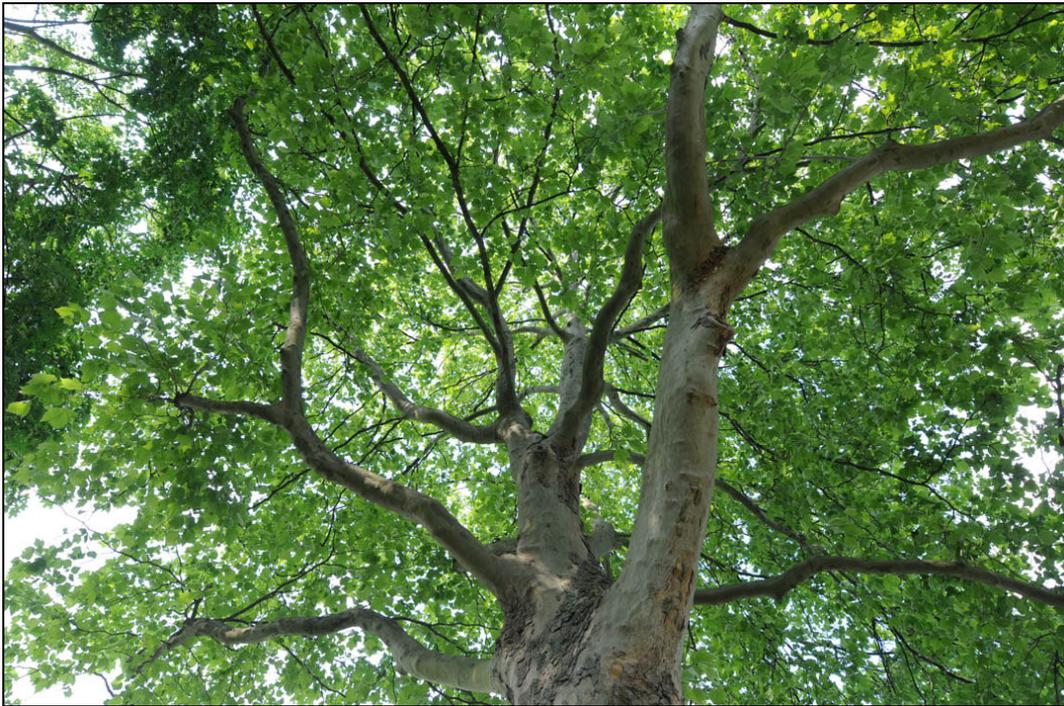
1.	Spitzahorn: 60 cm Durchmesser, dichtbelaubte Krone, zur Hausseite starker Beschnitt, Stamm ab 3 m Höhe vielstämmig, starker Moosbewuchs, keine Höhlen oder Spalten
2.	Spitzahorn: 45 cm Durchmesser, dichtbelaubte Krone, zur Hausseite starker Beschnitt, Stamm ab 3 m Höhe vielstämmig, starker Moosbewuchs, keine Höhlen oder Spalten
3.	Platane: 70 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten
4.	Spitzahorn: 55 cm Durchmesser, dichtbelaubte Krone, kaum Beschnitt zur Hausseite, kleine Ausfaltungen aber nicht für Fledermäuse geeignet
5.	Platane: 70 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, sehr schwachlaubig, keine Höhlen oder Spalten
6.	Platane: 50 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, schwachlaubig, keine Höhlen oder Spalten
7.	Platane: 60 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten
8.	Hainbuche: 2x 30 cm Durchmesser, Doppelstamm, zur Hausseite starker Beschnitt, Stamm ab 2 m Höhe vielstämmig, starker Moosbewuchs, keine Höhlen oder Spalten
9.	Fichte: 30 cm Durchmesser, kein Harzfluss, schwach ausgeprägte Äste, keine Höhlen oder Spalten
10.	Hainbuche: 2x 25 cm Durchmesser, ab 0,80 m Höhe zweistämmig, dichtbelaubte Krone, zur Hausseite starker Beschnitt, keine Höhlen oder Spalten
11.	Hainbuche: 35 cm Durchmesser, ab 1,50 m Höhe zweistämmig, dichtbelaubte Krone, kaum Beschnitt und gut entwickelte Krone, kleine Faulstellen aber für Fledermäuse nicht geeignet
12.	Felsenbirne: Sechs Exemplare mit max. 12 cm Durchmesser, alle mehrstämmig, teilweise schwachwüchsig und dünn belaubt, keine Höhlen oder Spalten
13.	Platane: 50 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, breite und dichte Krone, kaum Astbeschnitt, keine Höhlen oder Spalten
14.	Eibe: 25 cm Durchmesser, zweistämmig, starker Beschnitt, keine Höhlen oder Spalten
15.	Platane: 65 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten
16.	Platane: 65 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten
17.	Fichte: 25 cm Durchmesser, sehr schmaler Wuchs, keine Höhlen oder Spalten
18.	Spitzahorn: 30 cm Durchmesser, rotblättrige Form, dünnbelaubte Krone, keine Höhlen oder Spalten
19.	Erle, Straßenbaum, 70 cm Durchmesser, Astbildung ab 8 m Höhe, dichte und regelmäßige Krone, keine Höhlen oder Spalten

Keins der untersuchten Gehölze weist Niststätten oder Höhlen und Spalten mit Quartierseignung für Fledermäuse auf.

**Abb. 3: Ahorn und Fichte im Hof neben der Kapelle**



Im Hof stehen neben der Kapelle eine Fichte und ein Spitzahorn. Beide weisen keine potentiellen Quartiere oder Niststätten auf.

**Abb. 4 Platane**

## 7. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann:

**Tab. 3: Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien, Habitatansprüche und der Ergebnisse der Begehung**

Art	Beurteilung der Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>	
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräume und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. Das Gebäude weist zahlreiche Quartierspotentiale auf.
<b>Vögel</b>	
Habicht	Der Habicht bevorzugt als Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Die Grünflächen im Plangebiet können als Nahrungshabitat dienen. Verletzungen der Verbotstatbestände sind auszuschließen.
Sperber	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Im Plangebiet sind weder geeignete Gehölzbestände, noch ein Horst des Sperbers vorhanden. Die Grünflächen im Plangebiet können als Nahrungshabitat dienen. Verletzungen der Verbotstatbestände sind auszuschließen.
Eisvogel	Der Eisvogel könnte die Grünflächen als Nahrungshabitat nutzen. Verletzungen der Verbotstatbestände sind auszuschließen.
Bluthänfling	Der Bluthänfling besiedelt heute auch den städtischen Raum, z. B. in Gärten



<b>Art</b>	<b>Beurteilung der Betroffenheit</b>
	und Parkanlagen. Er brütet in dichten Gebüsch. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen der Art in der Grünanlage.
Kuckuck	Der Kuckuck ist eine Art der lichten Wälder, Park- und Heidelandschaften sowie der Siedlungsrandbereiche. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen der Art in der Grünanlage.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hoflaggen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Die Gebäude weisen keine Nistplätze der Mehlschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Kleinspecht	Der Kleinspecht könnte die Grünanlagen zur Nahrungssuche nutzen. Brutplätze und mögliche Verletzungen der Verbotstatbestände sind auszuschließen.
Turmfalke	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähenestern. Nistplätze des Turmfalken finden sich an dem Gebäudekomplex nicht. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Das Plangebiet weist keine Brutplätze der Rauchschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Feldsperling	Der Feldsperling hat seinen Lebensraum in halboffenen Agrarlandschaften und in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings, der städtisch geprägte Räume auch meidet. Damit sind auch Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 auszuschließen.
Girlitz	Der Girlitz findet sich im städtischen Raum in Parkanlagen. Zur Anlage des Nests werden bevorzugt Nadelbäume genutzt. Die Begehung gab keinen Hinweis auf Vorkommen der Art in der Grünanlage um das Altenheim.
Waldkauz	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen, nutzt aber auch Gebäude. Die Gebäude weisen keinen Brutplatz des Waldkauzes auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Star	Der Star ist ein Höhlenbrüter und nutzt Baumhöhlen, aber auch Nisthilfen als Brutplatz. Hinweise auf Vorkommen des Stars fanden sich nicht. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
<b>Amphibien</b>	
Kleiner Wasserfrosch	Das Plangebiet und sein Umfeld weisen keine Gewässer auf, die dem Kleinen Wasserfrosch als Lebensraum dienen könnten
Kammolch	Das Plangebiet und sein Umfeld weisen keine Gewässer auf, die dem Kammolch als Lebensraum dienen könnten
<b>Reptilien</b>	
Zauneidechse	Potentielle Habitate der Zauneidechse sind nicht vorhanden.
<b>Schmetterlinge</b>	
Nachtkerzenschwärmer	Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt sonnig-feuchte Lebensräume. Die Eier werden auf Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Das Plangebiet weist keine signifikanten Vorkommen dieser Pflanzenarten auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.

Die Gebäude weisen Potentiale als Sommer- und Zwischenquartier für die Zwergfledermaus als häufige Gebäude bewohnende Art auf. Daher wurden am 20. und am 27. Mai Ausflugskontrollen mit mittels Detektor und Sichtprüfung durchgeführt (20. Mai, 21:35-22:20, 27. Mai 21:50-



22:30, mildes, windarmes Wetter, 2 Personen, 2 Detektoren, Zielart Zwergfledermaus). Ausfliegende Fledermäuse wurden nicht beobachtet.

Für die restlichen planungsrelevanten Arten sind im Ergebnis der Ortsbesichtigung und der Habitatansprüche der Arten Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sicher auszuschließen.

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich**

Die erforderlichen Gehölzfällungen müssen in der gesetzlich zulässigen Zeit (§ 39 BNatSchG) zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Damit sind Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot für Vögel und Gehölz bewohnende Fledermäuse auszuschließen.

Wochenstuben sind in den potentiellen Quartieren nicht zu erwarten, es ist aber möglich, dass einige Tiere die Fassade oder die Attiken als Sommer- und Zwischenquartier nutzen.

Als angemessener Ausgleich für den Verlust potentieller Fledermausquartiere sind in die Anbauten 2 Fledermausfassadenkästen einzubauen (Anbieter z. B.: Hasselfeld Nisthilfen, Schwegler Shop, Naturschutzbedarf Strobel). Diese können wartungsfrei ausgeführt werden.

Sollten im Zuge der Abrissarbeiten doch Fledermäuse aufgefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann zu informieren.

## **9. Fazit**

Das Vincent von Paul Haus in Mettmann soll umgebaut und mit Anbauten versehen werden. Dazu ist auch ein Abriss bestehender Gebäudeteile erforderlich. Dabei werden auch Teile der das Gebäude umgebenden Gehölze und Grünflächen beansprucht.

Das Planungsgebiet liegt im Blattschnitt des Quadranten 4 des Messtischblattes 4707 Mettmann. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV für die betroffenen Lebensraumtypen Gebäude und Gärten/Parkanlagen potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Schmetterlinge benannt.

Die Ortsbesichtigung und die Inspektion des Hauses und der Grünanlage ergaben keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse oder Vögeln an. Eine Nutzung der Fassade und verschiedener Attiken als Sommer- und Zwischenquartier durch die Zwergfledermaus kann aber nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Ausflugkontrollen durchgeführt, die ebenfalls keine Nachweise ausfliegender Fledermäuse erbrachte.

Geeignete Habitate für die Amphibien, die Zauneidechse und den Nachtkerzenschwärmer sind nicht vorhanden.



Für die Rodung der Gehölzbestände ist auf eine Beachtung der Vorgaben des § 39 BNatSchG hinzuweisen.

Damit ist sichergestellt, dass durch die Abriss- und Baumaßnahme und Gehölzrodung

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Bochum, 02.06.2020

(A. Kuhlmann, Dipl.-Biol.)



## Literatur- und Quellenverzeichnis

### **BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:**

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010. Zuletzt geändert 2017.

### **GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN UND ZUR ÄNDERUNG ANDERER VORSCHRIFTEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) 2016**

### **MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

### **MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:**

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:**  
Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

### **FLADE, M. 1994:**

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

### **LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:**

Planungsleitfaden Artenschutz

### **SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:**

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

### **SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:**

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

### **TIM-ONLINE NRW:**

Internet-Anwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Meldung von Abweichungen zwischen präsentierter digitaler Kartendarstellung und der Örtlichkeit sowie zur Darstellung der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW über sogenannte WebMapServices (WMS).

**Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung April 2020)**